



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 21. Februar 2019

Nummer 13

### Erste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteueraufteilverordnung

Vom 15. Februar 2019

Auf Grund des § 5a Absatz 3 Satz 3 und des § 5d Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), von denen § 5a Absatz 3 Satz 3 und § 5d Absatz 2 und 3 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. II S. 579) verordnet der Minister der Finanzen:

#### Artikel 1

Die Umsatzsteueraufteilverordnung vom 6. März 2018 (GVBl. II Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2018, 2019, 2020“ durch die Angabe „2019 und 2020“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „2018, 2019 und 2020“ durch die Angabe „2019 und 2020“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „2018, 2019, 2020“ durch die Angabe „2019 und 2020“ ersetzt.
  - b) Die Tabelle zum Landkreis Havelland wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Schlüsselnummer 1206303600 wird in der Spalte **Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** die Angabe „0,004248291“ durch die Angabe „0,004243972“ ersetzt.
    - bb) In der Schlüsselnummer 1206308000 wird in der Spalte **Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** die Angabe „0,009232882“ durch die Angabe „0,009237201“ ersetzt.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**  
(zu § 3 Absatz 3)

#### Termine der vierteljährlichen Abschlagszahlungen für die jeweiligen Haushaltsjahre

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist an die Gemeinden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu folgenden Terminen anzuweisen:

Abschlagszahlung für das

1. Quartal bis zum Ablauf des 16. April 2019/2020,
2. Quartal bis zum Ablauf des 16. Juli 2019/2020,
3. Quartal bis zum Ablauf des 16. Oktober 2019/2020,
4. Quartal bis zum Ablauf des 1. Dezember 2019/2020.

Die Schlussrechnung erfolgt bis zum Ablauf des 4. Februar 2020/2021.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 2019

Der Minister der Finanzen

Christian Görke